

Erläuterungen

zur Zählkarte für Zivilsachen - Berufungsverfahren - vor dem Landgericht

I. Allgemeines

1. Über jedes Berufungsverfahren, das eine unter Abschnitt L genannte Zivilprozesssache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis GA;
 - b) nach Erledigung des Berufungsverfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ohne gleichzeitige Einreichung der Berufung ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Die Kopfangaben A bis E sowie die Abschnitte F bis GA sind in jeder Zählkarte auszufüllen. Daneben sind in jeder Zählkarte die Abschnitte J bis R auszufüllen, sofern nicht Abschnitt H (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5.3.2000 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
Tag		Monat		Jahr	

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei teilweiser Zurücknahme der Klage P 7 und Anerkenntnis im Übrigen P 3), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur P 3). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (Abschnitte K und O), sind dagegen alle zutreffenden An-

gaben auszufüllen (z.B. also K b und K c, wenn auf der Seite der Berufungskläger eine Partei ihren (Wohn-) Sitz im EU-Ausland und eine andere im Inland hat).

5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten zutreffen (z.B. M 1, wenn mindestens einem von mehreren Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von M 1 und M 2 nur M 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Berufungskläger bewilligt und einem anderen Berufungskläger abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Zählkarten sind für jede Kammer als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu B:

1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte und vierte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im fünften Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "S" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden fünf Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
4. Beispiel für die Eintragung In Abschnitt B:

1	3	0	3	S	0	0	4	6	8	0	0
KA		Abt.		RZ	fortl. Nr.					Jahr	

= 3 S 468/00

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl der Kammer ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört (z.B. bei der " 3. Zivilkammer" nicht die Zahl "3"), sondern diejenige Zahl, die der Behördenleiter zur besonderen Kennzeichnung der Kammer als statistische Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Die Kennzahl ist jeweils bei der Position einzutragen, die für die betreffende Art der Kammer zutrifft.

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Berufung oder der Antrag beim Berufungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Wird ein in der Berufungsinstanz durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das in der Berufungsinstanz durch Versäumnisurteil, Prozesskostenhilfebeschluss, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu P Nrn. 3, 6 und 9) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme eines Berufungsverfahrens von einem anderen Gericht der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Kammer desselben Gerichts, insbesondere auch von einer Kammer für Handelssachen durch eine Zivilkammer oder umgekehrt, ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

Die Kennzahl des Amtsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung.

Zu G:

Als Tag des ersten Eingangs beim Amtsgericht in der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag beim Amtsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Ist ein Mahnverfahren in der 1. Instanz vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, das mit der Streitsache befasst war, anzugeben. War die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Amtsgerichts auch für das vorangegangene Mahnverfahren zuständig, so ist der Tag anzugeben, an dem der Richter mit der Streitsache erstmals befasst war.

Zu GA:

In diesem Abschnitt ist ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 29 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit mehrere Sachgebiete zutreffen und das Gericht den Schwerpunkt nicht ausdrücklich bestimmt hat, ist das in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommende Sachgebiet anzukreuzen.

Zu beachten ist dabei, dass für die Kammern für Handelssachen und die übrigen Kammern unterschiedliche Sachgebietsschlüssel zu verwenden sind.

Zu H:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Berufungsverfahren durch Abgabe an eine andere Kammer (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte J bis S nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt H ist auch anzukreuzen, wenn
 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem Sachgebiet (Position GA) ändert.
 2. eine Kammer wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Kammer zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl der bisherigen Kammer der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Kammer genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt B zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt H, sondern Abschnitt P 10 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Kammer der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Kammer und das Ankreuzen des Abschnitts H in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Kammern mit den Kennzahlen 09 und 10 gebildet. Diesen Kammern werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Kammern 05 bis 07 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Kammern 05 bis 07 an die Kammern 09 und 10 übergehenden Sachen angelegt sind, im **Monat Mai** der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zu. Ebenfalls im **Monat Mai** sind für die übergebenen Sachen die neuen Zählkarten für die Kammern 09 und 10 an-

zulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Kammern in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.

2. Erfolgt die Bildung der neuen Kammern in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im **Monat Juni** der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im **Monat Juni** sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Kammern anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Kammern und die Neuanlage der Zählkarten bei den neuen Kammern noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu J:

In diesem Abschnitt ist stets eine Ziffer als Kennzahl des Berichterstatters oder Einzelrichters innerhalb der Kammer in das Kästchen einzutragen. Maßgebend ist der Berichterstatter oder Einzelrichter im Zeitpunkt der Erledigung des Berufungsverfahrens.

Als Kennzahlen sind vorgesehen für

den Vorsitzenden der Kammer	1
den stv. Vorsitzenden der Kammer	2
die weiteren Beisitzer	3 usw.

Die Kennzahlen ergeben sich aus der Geschäftsverteilung oder aus einer Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.

Zu K:

In diesem Abschnitt ist mindestens je ein Kästchen für Berufungskläger und für Berufungsbeklagte anzukreuzen. Bei einer Mehrheit von Berufungsklägern und Berufungsbeklagten (Streitgenossen) mit unterschiedlichem (Wohn-)Sitz (Buchstaben a bis c), sind jeweils alle in Frage kommenden Kästchen anzukreuzen. Sind mehrere Berufungskläger oder Berufungsbeklagte (Streitgenossen) der gleichen Gruppe zugehörig, ist nur das eine zutreffende Kästchen anzukreuzen, jedoch keine Zahl einzusetzen.

Maßgebend ist der (Wohn-)Sitz zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in der Instanz. Widerklagen, Anschlussberufungen, Nebeninterventionen und Streitverkündungen sind nicht einzubeziehen.

Als EU-Ausland gelten die folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.

Zu L 1:

Es sind alle Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO zu erfassen. Hierunter fallen auch Klagen, auf die die Vorschriften der ZPO auf Grund eines

Staatsvertrages anzuwenden sind. Außerdem sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages zu erfassen.

Zu L 2:

Hier sind nur Verfahren zu kennzeichnen, denen die Anfechtung eines Urteils zugrundeliegt, durch das ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen worden ist. Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die zu einer anhängigen Berufungstreitsache an das Berufungsgericht gerichtet sind, werden nicht über eigene Zählkarten erfasst und sind demgemäß nicht hier zu kennzeichnen.

Zu L 4:

Hierunter fallen die sonstigen zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörenden und nicht unter einer der sonstigen Nummern dieses Abschnittes einzuordnen Verfahren.

Zu M:

In diesem Abschnitt ist stets eine der vier Positionen für Berufungskläger und Berufungsbeklagte zu erfassen; zu Nr. 1.1 ist eine Zahl einzusetzen oder es ist eines der Kästchen zu den Nrn. 1.2 bis 3 anzukreuzen.

Zu Nr. 1.1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist - abweichend von der Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 Satz 1 - die Bewilligung ohne Ratenzahlung, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate anzugeben.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1.1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 1.2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu N:

Maßgebend ist der Stand zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Zu O:

In die beiden offenen Kästchen ist die jeweilige Zahl der Termine einzusetzen (höchstens die Zahl 9). Die Zahlen ergeben sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin ohne oder mit Beweisaufnahme stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu P:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Berufungsinstanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Berufungsverfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Berufungsbeklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Berufungsbeklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Vergleich mit einem Berufungsbeklagten und Zurücknahme der Berufung gegen den anderen Berufungsbeklagten in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also der Vergleich unter P 2).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu P 1:

Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Zu erfassen sind auch die Vorbehaltsurteile, die auf Grund der §§ 599, 302 oder 145 Abs. 3 ZPO ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. P 3).

Die Angabe zum streitigen Urteil umfasst zugleich das Ergebnis der Entscheidung über die Berufung. Es ist, soweit streitiges Urteil gegeben ist, unter Nr. 1 stets nur eines der 5 Kästchen anzukreuzen. Treffen für das Berufungsurteil mehrere der in der Zählkarte angeführten Positionen zu, so ist unter den Nrn. 1.1 bis 1.5 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt.

Zu P 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position P 12 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu P 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu P 6:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfverfahren sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Berufung nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu P 7 und 8:

Bei Zurücknahme einer Klage oder Berufung, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Die zutreffende Position P 7 oder P 8 ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags bzw. der Berufung durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu P 9:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Berufungsverfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung (z.B. §§ 148, 149, 152 bis 154, 246, 247 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z.B. §§ 239 bis 241, 244, 245 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu P 10:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist unter Abschnitt H zu kennzeichnen.

Zu P 11

Werden mehrere Berufungsverfahren miteinander verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu Q:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es ist nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert

setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfungsverfahren ist der Streitwert der beabsichtigten Berufung oder des beabsichtigten Antrags maßgebend.

Zu R:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Berufungsverfahren durch die in Abschnitt P angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, Prozesskostenhilfebeschlüsse und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts R außer Betracht. Ebenso ist bei Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu S:

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass P 1 angekreuzt ist.